

Zahnärztekammer Berlin | Stallstraße 1 | 10585 Berlin

Bundesagentur für Arbeit
Regionaldirektion Berlin
Friedrichstraße 34
10969 Berlin

Der Präsident

IHR SCHREIBEN VOM

IHR ZEICHEN

UNSER ZEICHEN
P/KH

DATUM
24.04.2020

Versagung von Kurzarbeitergeld durch die Agenturen für Arbeit für Zahnarztpraxen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Zahnärztekammer Berlin ist die öffentliche Berufsvertretung der Zahnärztinnen und Zahnärzte im Land. Auch die Zahnärzteschaft ist in der derzeitigen Lage rund um das Coronavirus von teilweise gravierenden Umsatzeinbußen betroffen. Viele Zahnarztpraxen nehmen deshalb u. a. die Möglichkeit der Kurzarbeit in Anspruch. In unserer Funktion wenden wir uns an Sie als zuständige Fachaufsicht im Lande und möchten auf eine offenbar bundesweite Praxis der Agenturen für Arbeit in Bezug auf das Kurzarbeitergeld hinweisen, die nach unserer Auffassung rechtswidrig ist.

Anzeigen von erheblichem Arbeitsausfall von Praxisinhaberinnen und Praxisinhabern werden derzeit mit der Begründung nicht entsprochen, dass Vertragsärzte bei einem z. B. auf einer Pandemie beruhenden Honorarausfall von mehr als 10 % Anspruch auf Ausgleichszahlungen nach § 87a Abs. 3b SGB V haben und dadurch der Arbeitsausfall ähnlich einer Betriebsausfallversicherung ausgeglichen würde, so dass kein Raum für die Zahlung von Kurzarbeitergeld bestünde.

Offenbar besteht diesbezüglich auch eine Weisung durch die Bundesagentur für Arbeit, wonach alle KUG Leistungsanträge für Zahnärzte, Ärzte sowie Physiotherapeuten und Logopäden rückwirkend zum 01.03.2020 storniert werden sollen, da oben genannter Paragraph im SGB V greifen würde, der eine Zahlung von Kurzarbeitergeld ausschließt. Ob auch mögliche Rückzahlungsforderungen bei bereits ausgezahlten Leistungen gestellt würden, ist offen, bleibt aber danach zu befürchten.

Zahnärztekammer Berlin
Stallstraße 1
10585 Berlin | Charlottenburg

Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG
IBAN: DE89 3006 0601 0001 2462 67
BIC: DAAEEDXXX

Tel. (030) 34 808 0
Fax (030) 34 808 200
info@zaek-berlin.de | www.zaek-berlin.de

Deutsche Postbank AG
IBAN: DE90 1001 0010 0014 1811 08
BIC: PBNKDEFF

KÖRPERSCHAFT DES
ÖFFENTLICHEN RECHTS



Wir halten fest:

Ablehnende Bescheide der Agentur für Arbeit mit dieser Begründung sind rechtswidrig, weil sie auf einer fehlerhaften Rechtsanwendung beruhen. Ein Ausgleichsanspruch für Vertragszahnärzte nach § 87a Abs. 3b) SGB V existiert tatsächlich nicht. Ausweislich des § 87a Absatz 1, 2. Halbsatz SGB V gelten die in § 87a Absatz 2 bis 6 SGB V getroffenen Regelungen gerade ausdrücklich nicht für vertragszahnärztliche Leistungen.

Vorsorglich weisen wir auch darauf hin, dass auch nach der wohl zeitnah in Kraft tretenden Verordnung zum Schutz der Versorgungsstrukturen im Bereich der zahnärztlichen Versorgung kein anrechenbarer Ausgleichsanspruch für Zahnärztinnen und Zahnärzte entsteht. Nach derzeitigem Stand ist vorgesehen, dass die Zahnärzte von der Gesetzlichen Krankenversicherung einen Vorschuss auf der Basis Gesamtvergütung für Zahnärzte des Jahres 2019 erhalten. Bei der Bezifferung des Vorschusses bleiben zudem alle Zahnersatzleistungen unberücksichtigt. Lediglich 30 Prozent der Differenz zwischen angenommener Gesamtvergütung für das laufende Jahr und tatsächlich erbrachter Leistung verbleiben beim Zahnarzt, die übrigen 70 Prozent sind in den Jahren 2021 und 2022 zurückzuzahlen. Die Vorschüsse haben mithin weder die Wirkung noch die Funktion einer Betriebsausfallversicherung. Die Versagung von Anträgen ist danach auch nach Inkrafttreten der SARS-CoV-2-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung rechtsfehlerhaft.

Wir bitten deshalb um sofortige Abhilfe und entsprechende Weiterleitung in die entsprechenden Agenturen für Arbeit, damit unnütze Widerspruchs- bzw. Klageverfahren vermieden werden können und den Zahnärztinnen und Zahnärzten in dieser wohl einmaligen Situation geholfen werden kann.

Die Bundesagentur für Arbeit sowie der Bundesarbeitsminister sind entsprechend über die Arbeitsgemeinschaft der (Landes-)Zahnärztekammern, der Bundeszahnärztekammer, informiert worden.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Karsten Heegewaldt